Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. April 1855.

1. Gesetzliche Bestimmungen zur Verhütung oder Beschränkung von Feuersgefahr.

Der Bürgerschaft ist es genehm, daß eine gemeinschaftliche Deputation zum Zweck der Berathung und Berichterstattung niedergesetzt werde über die zur Verhütung oder wenigstens Verminderung der aus der Lagerung und Behandlung von Spriet, Rum und dergleichen Spirituosen innerhalb der angebauten und bewohnten Stadttheile entspringenden Feuersgefahr zu treffenden Einrichtungen. Sie wird bei nächster Gelegenheit die von ihr zu dieser Deputation zu committirenden Mitglieder namhaft machen.

2. Bericht der Inspection und Administration der Krankenanstalt über den Betrieb derselben im Jahre 1854.

Die Bürgerschaft hat diesen Bericht mit Dank gegen die genannte Inspection und Administration für Abstattung desselben entgenommen.

3. Budget für 1855.

Die Bürgerschaft hat in ihrer heutigen Sitzung die Berathungen über das diesjährige Budget fortgesetzt und beendigt. Zu den einzelnen Posten sieht sie sich veranlaßt folgende Bemerkungen zu machen:

1) Zu ordentliche Einnahmen, Capitel 1, Posten 2 »Postanstalten« hat sie den Bericht der Postdeputation mit Dank entgegengenommen.

2) Zu ordentliche Einnahmen Capitel 3, Posten 1 »Consumtionsabgabe« wünscht sie, daß die Deputation für die Accise und Consumtion darüber berathe und berichte, erstlich ob eine Einrichtung zu treffen sei, wonach die Schweineschlächter bei der Ausfuhr von geräuchertem Speck den Kaufleuten gleichgestellt werden, und sodann, in wie fern das von auswärts eingeführte Gebäck, namentlich die zur Freimarktszeit eingeführten Pfeffer- und Honigkuchen, mit einer Steuer zu belegen seien.

3) Zu ordentliche Ausgaben Capitel 6, Posten 8 »Zuschuß für die Bibliothek« ersucht die Bürgerschaft den Senat, den Bibliothekar zur Anfertigung eines gedruckten Catalogs, sämmtliche Bücher der Bibliothek enthaltend, zu veranlassen; auch wünscht sie, daß jährlich ein Nachtrag über die neu angeschafften Bücher im Druck erscheinen möge.

4) Zu ordentliche Ausgaben Capitel 8, Posten 6 »Nachtwächter« bewilligt die Bürgerschaft der nachgelassenen Witwe des Wächters Weber, dem in der Mittheilung des Senats vom 13. April d. J. enthaltenen Antrage gemäß, für die Dauer ihres Witwenstandes eine jährliche Pension von 30 Thalern aus dem Pensionsfond der Nachtwachenanstalt.

5) Zu ordentliche Ausgaben Capitel 9, Posten 1 »öffentliche Gebäude« sieht sich die Bürgerschaft veranlaßt, an den rückständigen Bericht in Betreff der Erbauung eines Bürgerschaftshauses zu erinnern.

6) Zu ordentliche Ausgaben Capitel 9, Posten 3 »öffentliche Brunnen« empfiehlt die Bürgerschaft der Deputation für das Bauwesen in der Gegend der Tiefer, wenn irgend thunlich, einen öffentlichen Brunnen anzulegen.

7) Zu ordentliche Ausgaben Capitel 9, Posten 4 »öffentliche Spaziergänge« wünscht die Bürgerschaft, daß die Deputation wegen der öffentlichen Spaziergänge auf die Anlage eines gegen den Staub von Reit- und Fahrwegen geschützten, nur für Fußgänger bestimmten öffentlichen Spazierweges außerhalb der Stadt Bedacht nehme und über die Ausführbarkeit einer solchen Anlage, über die zu ihrer Verwirklichung weiter erforderlichen Maßregeln, sowie über die dazu erforderlich scheinenden Mittel Bericht erstatte, und ersucht den Senat, sich

mit ihr in diesem Wunsch zu vereinigen. Ferner ersucht die Bürgerschaft bei dieser Gelegenheit dieselbe Deputation, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ufer des Stadtgrabens an solchen Stellen, wo die Sicherheit der Passage es erfordern möchte, mit einer passenden Einfriedigung versehen werden.

8) Zu ordentliche Ausgaben Capitel 9, Posten 18 »Bürgerviehweide« spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß die Deputation für die Bürgerviehweide in Ueberlegung ziehe, ob diese Weide mehr Vieh, als bisher auf dieselbe getrieben worden, zu ernähren im Stande sei, und wenn solches der Fall, darüber berathe und berichte, ob und in welcher Weise die den Bürgern der Neustadt und Vorstadt im Jahre 1849 in Bezug auf die Benutzung der Weide gewährte Begünstigung erweitert werden könne.

9) Zu ordentliche Ausgaben Capitel 10, Posten 4 »Chaussee nach Schwachhausen und Oberneuland« wünscht die Bürgerschaft, daß die Umlegung des Pflasters, soweit dieselbe nicht schlechterdings erforderlich, für dieses Jahr unterbleibe und die dafür veranschlagten Summen also vom diesjährigen Budget abgesetzt werden.

10) Zu ordentliche Ausgaben Capitel 10, Posten 8 »Wege und Brücken im Gebiet« ersucht die Bürgerschaft die Deputation für den Chaussee- und Wegbau, ihr Augenmerk auch auf die Verbesserung der Communalwege zu richten und über die ihr zur Erreichung dieses Zweckes etwa dienlich erscheinenden Maßregeln zu berichten.

11) Zu außerordentliche Ausgaben Capitel 2, Posten 9 »Ausgabe der Deputation für das Bauwesen«. Bevor die Bürgerschaft diesen Posten bewilligen kann, muß sie einen Bericht über die in dem Specialbudget erwähnten Gegenstände begehren.

Im Uebrigen genehmigt die Bürgerschaft sämmtliche in dem Budget aufgeführten Posten und dafür veranschlagten Summen.

Was endlich den das Budget begleitenden Bericht der Finanzdeputation betrifft, so hat die Bürgerschaft gern aus demselben die Mittheilung über das günstige Resultat des verflossenen Rechnungsjahres entnommen. In Betreff der von der Deputation in diesem Bericht sub II., III. und IV. gestellten Anträge kann sie dem sub II. enthaltenen nicht beistimmen, spricht vielmehr die Bewilligung eines Einkommenschosses von 1 pCt. aus, welcher wie bisher im Juni dieses Jahres zu erheben sein wird. Mit den ferner darin enthaltenen Anträgen:

> sub III. in Betreff des laut Bericht der Eisenbahndeputation vom 10. April 1853 mit J. G. Struckmann abgeschlossenen Vertrags wegen Austausch eines Grundstücks, den frühern Beschluß von Senat und Bürgerschaft dahin abzuändern, daß mit der Schuldeputation und dem Tilgungsfond keine Verrechnung stattfinde, dagegen die sich ergebende Differenzsumme von 61 Thaler 70½ Groten von der Eisenbahndeputation an J. G. Struckmann bezahlt werde;
>
> sub IV. die Finanzdeputation zu autorisiren, für die erforderlichen Geldmittel zu außerordentlichen Verwendungen eine Anleihe, unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft bis zum Belaufe von 400,000 Thalern zu den günstigst möglichen Bedingungen zu contrahiren,

erklärt sich die Bürgerschaft hierdurch einverstanden. Den sämmtlichen Verwaltungen empfiehlt sie auch in diesem Jahre dringend die größtmögliche Sparsamkeit.